

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grundschulen	295
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	317
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch das Lehramt an Grundschulen	347
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	374
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch das Lehramt an Grundschulen	405
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	424
7. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	454
8. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	482

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Sport“ für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Sport“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Sport“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Sport“ entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Sport“ 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Sport“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 05 gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit

der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Sport“ umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Sport“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Sport“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Sport“ für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Sport“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Die Studierenden für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grundschulen sollen grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen des Sports erwerben, auf einem hohen Leistungsniveau nachweisen und im unterrichtlichen Kontext anwenden können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen nachfolgende Module erfolgreich abgeschlossen sein. Zudem muss bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht werden, der im Verlauf des Sportstudiums absolviert wurde.

Fachwissenschaftliche Module		
Pflichtmodul	Modul 1b: Grundlagen der Sportwissenschaft 1	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b: Sportwissenschaftliches Arbeiten	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 4b: Grundlagen der Sportwissenschaft 2	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C	3 Credits
Fachdidaktische Module		
Pflichtmodul	Modul 8b: Spielen und Fördern	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 10b: Turnen und Gestalten	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 11b: Schwimmen und Laufen, Springen, Werfen	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 12c: „Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“	5 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 13a: Bewegungsfelder A oder	5 Credits
	Modul 14a: Bewegungsfelder B oder	
	Modul 15a: Bewegungsfelder C	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Sport“ ist abgelegt, wenn aus den Modulen 1b, 3b, 4b, 8b, 10b, 11b mindestens 15 ECTS erreicht sind. Davon müssen mindestens 9 ECTS aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Module kommen.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Eines der Module 1b oder 4b
- zwei der Module 8b, 10b oder 11b

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang „Sport“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt „Sport“ an Grundschulen

Praxissemester im 3. Semester

Grundschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1b	6						
Modul 3b		3					
Modul 4b					6		
Modul 6b						3	18
Modul 8b	2	2					
Modul 10b		4					
Modul 11b				4			
Modul 12c					5		
Modul 13a / 14a / 15a					5		22
	8	9		4	10	9	40

Praxissemester im 4. Semester

Grundschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1b	6						
Modul 3b		3					
Modul 4b			6				
Modul 6b						3	18
Modul 8b	2	2					
Modul 10b		4					
Modul 11b						4	
Modul 12c					5		
Modul 13a / 14a / 15a					5		22
	8	9	6		8	9	40

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Sport“ an Grundschulen

Nummer/Code	Modul 1b
Modulname	Grundlagen der Sportwissenschaft 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpädagogische und sportdidaktische Themenfelder erarbeitet werden.</p> <p><u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame trainingswissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Themenfelder erarbeitet werden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik 1 Vorlesung: Einführung in die Trainings- und Bewegungswissenschaft
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Diskussion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik und Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft</u> Einstündige Klausuren.</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c pro Vorlesung)

Nummer/Code	Modul 3b
Modulname	Sportwissenschaftliches Arbeiten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Methoden der Datenerhebung, der Untersuchungsplanung und der Datenauswertung (qualitativ und quantitativ) werden vorgestellt und Erhebungs- und Auswertungsstrategien exemplarisch vertieft.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Grundlagen der Datenerhebung und Datenauswertung
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Gruppenarbeit, Referat, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Nummer/Code	Modul 4b
Modulname	Grundlagen der Sportwissenschaft 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/Sportgeschichte</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpsychologische, sportsoziologische und sportgeschichtliche Themenfelder erarbeitet werden.</p> <p><u>Vorlesung in Sportmedizin/Sportbiologie</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportmedizinische Themenfelder erarbeitet werden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportpsychologie und Sportsoziologie 1 Vorlesung: Einführung in die Sportmedizin/Sportbiologie
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Diskussion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/Sportsoziologie/Sportgeschichte und Sportmedizin/Sportbiologie</u> Einstündige Klausuren.</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c pro Vorlesung)

Nummer/Code	Modul 6b
Modulname	Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Seminar Theoriebereich Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpädagogischen/sportdidaktischen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten trainingswissenschaftlichen/bewegungswissenschaftlichen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpsychologischen/sportsoziologischen/sportgeschichtlichen Themenstellungen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Wahlweise 1 Seminar aus einem der Theoriegebiete A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 1b und 4b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen

Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Nummer/Code	Modul 8b
Modulname	Spiele und Fördern
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren:</p> <p><i>Kleine Spiele in der Grundschule</i> Erwerb allgemeiner und spezieller Spielfähigkeit; Kennen lernen von Vermittlungsmöglichkeiten Kleiner Spiele als konkrete Voraussetzung für die Spielsportarten (Grundtechniken im Umgang mit dem Ball); Kennen lernen von Vermittlungsmöglichkeiten übergreifender und ergänzender Spielformen für die Grundschule</p> <p><i>Zielschussspiele (Integrative Sportspielvermittlung)</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen im Basketball, Handball und Fußball in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten</p> <p><u>Grundschulrelevanter Kurs „Förderung leistungsschwacher Kinder“</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zur Förderung der motorischen Entwicklung von Kindern im Bereich der Haltung, Koordination und Ausdauer</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Kleine Spiele in der Grundschule 1 Seminar: Zielschussspiele 1 Seminar: Förderung leistungsschwacher Kinder
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden

Arbeitsaufwand	Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistungen	<u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>Im grundschulrelevanten Kurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: <u>Im grundschulrelevanten Kurs:</u> Nachweis der Vermittlungsfähigkeit durch Kolloquium oder Klausur (ca. 60–90 min).
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c grundschulrelevanter Kurs)

Nummer/Code	Modul 10b
Modulname	Turnen und Gestalten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Grundschulrelevante Kurse</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zu grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Bewegungsfeldern: <i>Rhythmisches Bewegen und Tanzen in der Grundschule</i> Kennen lernen und Wahrnehmen des Körpers; Erlernen von Bewegungsgrundformen und Tanzformen; Auseinandersetzung mit Improvisationsaufgaben; Erlernen der Bewegungsbegleitung. <i>Turnen in der Grundschule</i> Erarbeitung turnerischer Grundfertigkeiten an verschiedenen Geräten auf der Basis spielerischer Gerätegewöhnung; Erweiterung des Bewegungsrepertoires, Verbesserung des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, Helfen und Sichern.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Rhythmisches Bewegen und Tanzen in der Grundschule 1 Seminar: Turnen in der Grundschule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen

Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den grundschulrelevanten Kursen:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (2 c pro Kurs)

Nummer/Code	Modul 11b
Modulname	Schwimmen und Laufen, Springen, Werfen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundschulrelevante Kurse</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zu grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Bewegungsfeldern:</p> <p><i>Schwimmen in der Grundschule</i> Erarbeiten von Grundkenntnissen im Bewegungsraum Wasser; Erwerb von Grundfertigkeiten in den einzelnen Schwimmmarten, einschließlich Start und Wende.</p> <p><i>Laufen, Springen, Werfen in der Grundschule</i> Erlernen der technischen Fertigkeiten in den Bewegungsfeldern des</p>

	Laufens, Springens und Werfens als leichtathletische Disziplinen.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Schwimmen in der Grundschule 1 Seminar: Laufen, Springen, Werfen in der Grundschule
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den grundschulrelevanten Kursen:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (2 c pro Kurs)

Nummer/Code	Modul 12c
Modulname	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Seminar mit Hospitation:</u> Wissenschaftliche Aufbereitung unterrichtstheoretischer und schulrelevanter Inhalte, Inhalte einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und betreute Unterrichtsversuche

Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Schulsport planen, gestalten und reflektieren
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Einzel- und Gruppenarbeit, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Praxissemester
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht mit Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 13a
Modulname	Bewegungsfelder A
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit im Bewegungsfeld „Spielen“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Seminare nach Wahl aus dem Bewegungsfeld „Spielen“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen

Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 8b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 14a
Modulname	Bewegungsfelder B
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Fahren, Rollen, Gleiten“ und „Bewegen im Wasser“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern – „Fahren, Rollen, Gleiten“ – „Bewegen im Wasser“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 11b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 15a
Modulname	Bewegungsfelder C
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Mit und gegen Partner kämpfen“, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven.</p> <p>Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern

Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - „Bewegen an und mit Geräten“ - „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“ - „Mit und gegen Partner kämpfen“ - „Laufen, Springen, Werfen“ - „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 10b und/oder 11b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Sport“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Sport“
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Sport“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Sport“ entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Sport“ 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Sport“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 05 gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Sport“ umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in „Sport“ das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 36 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Sport“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

- "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Sport“ überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Sport“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Sport“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Sport“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Die Studierenden für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sollen grundlegende und vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen des Sports erwerben, nachweisen und im unterrichtlichen Kontext anwenden können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen nachfolgende Module erfolgreich abgeschlossen sein. Zudem muss bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht werden, der im Verlauf des Sportstudiums absolviert wurde.

Fachwissenschaftliche Module		
Pflichtmodul	Modul 1c: Erziehung und Unterricht	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2c: Training und Bewegung	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 4c: Psychologie und Gesellschaft	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 5c: Körper und Gesundheit	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C	3 Credits
Fachdidaktische Module		
Pflichtmodul	Modul 8: Spielen 1 (Zielschussspiele)	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 9: Spielen 2 (Rückschlagspiele)	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 10c: Turnen und Gestalten	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 11c: Schwimmen und Leichtathletik	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 12b: Praxissemester	7 von 30 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 12c: „Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 13a: Bewegungsfelder A oder	5 Credits
	Modul 14a: Bewegungsfelder B oder	
	Modul 15a: Bewegungsfelder C	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Sport“ ist abgelegt, wenn aus den Modulen 1c, 2c, 4c, 8, 9, 10c, 11c, 12b mindestens 22 ECTS erreicht sind. Davon müssen mindestens 12 ECTS aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Module kommen.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Eines der Module 1c, 2c oder 4c
- Modul 5c
- eines der Module 8 oder 9
- eines der Module 10c oder 11c.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang „Sport“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt „Sport“ an Hauptschulen und Realschulen

Praxissemester im 3. Semester (mit Modul 12c)

Haupt- und Realschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1c	3	3					
Modul 2c	3	3					
Modul 4c	3	3					
Modul 5c					3	3	
Modul 6b						3	27
Modul 8	1	2		2			
Modul 9	1	2		2			
Modul 10c				2	2		
Modul 11c				2	2		
Modul 12b			7				
Modul 12c					6		
Modul 13a / 14a / 15a					5		36
	11	13	7	8	12	12	63

Praxissemester im 3. Semester (ohne Modul 12c)

Haupt- und Realschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1c	3	3					
Modul 2c	3	3					
Modul 4c	3	3					
Modul 5c					3	3	
Modul 6b						3	27
Modul 8	1	2		2			
Modul 9	1	2		2			
Modul 10c				2	2		
Modul 11c				2	2		
Modul 12b			7				
Modul 13a / 14a / 15a					5		30
	11	13	7	8	9	9	57

Praxissemester im 4. Semester (mit Modul 12c)

Haupt- und Realschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1c	3	3					
Modul 2c	3	3					
Modul 4c	3	3					
Modul 5c					3	3	
Modul 6b						3	27
Modul 8	1	2	2				
Modul 9	1	2	2				
Modul 10c			2		2		
Modul 11c			2		2		
Modul 12b				7			
Modul 12c					6		
Modul 13a / 14a / 15a					5		36
	11	13	8	7	12	12	63

Praxissemester im 4. Semester (ohne Modul 12c)

Haupt- und Realschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1c	3	3					
Modul 2c	3	3					
Modul 4c	3	3					
Modul 5c					3	3	
Modul 6b						3	27
Modul 8	1	2	2				
Modul 9	1	2	2				
Modul 10c			2		2		
Modul 11c			2		2		
Modul 12b				7			
Modul 13a / 14a / 15a					5		30
	11	13	8	7	9	9	57

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Sport“ an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	Modul 1c
Modulname	Erziehung und Unterricht
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpädagogische und sportdidaktische Themenfelder erarbeitet werden.</p> <p><u>Seminar in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> Erwerb von Kenntnissen zur Begründung einer Erziehung im und durch Sport im Kontext individueller Voraussetzungen sowie gesellschaftlicher und institutioneller Rahmenbedingungen. Erwerb von Kenntnissen und Zielen, Inhalten und Methoden des Sportunterrichts, zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Sportunterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Positionen, institutioneller Bedingungen und curricularer Vorgaben.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung und Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik 1 Seminar aus dem Theoriegebiet: Sportpädagogik/Sportdidaktik
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	<p><u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen</p> <p><u>Seminar in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 Minuten Referat</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen

Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportpädagogik/Sportdidaktik</u> Schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Nummer/Code	Modul 2c
Modulname	Training und Bewegung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame trainingswissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Anhand ausgewählter trainingswissenschaftlichen/ bewegungswissenschaftlicher Themenstellung werden theoretische Erklärungsansätze mit den zugehörigen Forschungsmethodiken durch ein Quellenstudium erarbeitet und hinsichtlich einer sportpraktischen Umsetzung verdichtet
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung und Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Trainings- und Bewegungswissenschaft 1 Seminar aus dem Theoriegebiet: Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen

Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	<u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Trainingswissenschaft/Bewegungswissenschaft</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 Minuten Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Einstündige Klausur. <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Nummer/Code	Modul 4c
Modulname	Psychologie und Gesellschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpsychologische, sportsoziologische und sportgeschichtliche Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Anhand ausgewählter psychologischen/ sportsoziologischer/ sportgeschichtlicher Themenstellung werden die theoretischen Erklärungsansätze und die Forschungsmethodik erarbeitet und Übertragungen in verschiedenen Anwendungsfelder des Sports hergestellt
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung und Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportpsychologie/Sportsoziologie 1 Seminar aus dem Theoriegebiet: Sportpsychologie/Sportsoziologie
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen

Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	<u>Vorlesung in Sportpsychologie/Sportsoziologie</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Sportpsychologie/Sportsoziologie/Sportgeschichte</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 Minuten Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Einstündige Klausur. <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Nummer/Code	Modul 5c
Modulname	Körper und Gesundheit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportmedizinische Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Sportmedizin</u> Anhand ausgewählter sportmedizinischer Themenstellungen werden theoretische Erklärungsansätze mit den zugehörigen Forschungsmethodiken durch ein Quellenstudium erarbeitet und hinsichtlich einer sportpraktischen Umsetzung verdichtet.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung und Seminar

Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung: Einführung in die Sportmedizin/Sportbiologie 1 Seminar aus dem Theoriegebiet: Sportmedizin/Sportbiologie
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	<u>Vorlesung in Sportmedizin/Sportbiologie</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Sportmedizin/Sportbiologie</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 Minuten Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> Einstündige Klausur. <u>Seminar in Sportmedizin</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Nummer/Code	Modul 6b
Modulname	Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen,	<u>Seminar Theoriebereich Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze,

Qualifikationsziele	<p>Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpädagogischen/sportdidaktischen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten trainingswissenschaftlichen/bewegungswissenschaftlichen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpsychologischen/sportsoziologischen/sportgeschichtlichen Themenstellungen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Wahlweise 1 Seminar aus einem der Theoriegebiete</p> <p>A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Referat und Reflexion, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 1c, 2c, 4c
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen; abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Nummer/Code	Modul 8
Modulname	Spielen 1 (Zielschussspiele)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundkurs (Zielschussspiele)</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren. Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen im Basketball, Handball und Fußball in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten</p> <p><u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfählichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren:</p> <p><i>Fußball</i> Verbesserung der fußballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p> <p><i>Handball</i> Verbesserung der handballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p> <p><i>Basketball</i> Verbesserung der basketballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Grundkurs: Zielschussspiele 2 Aufbaukurse wahlweise: Fußball, Handball, Basketball
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen; für die Aufbaukurse: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden

Studienleistungen	<p><u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit.</p> <p><u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (1 c Grundkurs, 2 c pro Aufbaukurs)

Nummer/Code	Modul 9
Modulname	Spielen 2 (Rückschlagspiele)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundkurs (Rückschlage)</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen in den Spportsportarten Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten</p> <p><u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren:</p> <p><i>Volleyball</i> Verbesserung der volleyballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen</p> <p><i>Badminton</i> Verbesserung der grundlegenden Schlag- und Lauftechniken und Taktikkenntnisse: Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen</p> <p><i>Tennis/Tischtennis</i> Verbesserung der grundlegenden Schlag- und Lauftechniken und Taktikkenntnisse: Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von</p>

	Vermittlungsmodellen
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Grundkurs: Rückschlagspiele 2 Aufbaukurse wahlweise: Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen; für die Aufbaukurse: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistungen	<u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (1 c Grundkurs, 2 c pro Aufbaukurs)

Nummer/Code	Modul 10c
Modulname	Turnen und Gestalten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen,	<u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und

Qualifikationsziele	<p>Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Gymnastik/Tanz</i> Kennen lernen und Wahrnehmen des Körpers; Erlernen von Bewegungsgrundformen und Tanzformen; Auseinandersetzung mit Improvisationsaufgaben; Erlernen der Bewegungsbegleitung</p> <p><i>Gerätturnen</i> Erarbeitung turnerischer Grundfertigkeiten an verschiedenen Geräten und auf dem Trampolin; Erweiterung des Bewegungsrepertoires, Verbesserung des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, Helfen und Sichern</p> <p><u>Aufbaukurs</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Gymnastik/Tanz</i> Entwicklung eigener Gestaltungsergebnisse auf der Basis von Bewegungsmotiven und Improvisationsaufgaben; Erweiterung von Bewegungsbegleitung und Anwendung von Bewegungsnotation; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p> <p><i>Gerätturnen</i> Methodische Aufarbeitung komplexerer turnerischer Bewegungen, Gestalten von Bewegungsverbindungen und Kürübungen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Grundkurse: Gymnastik/Tanz und Gerätturnen 1 Aufbaukurs wahlweise: Gymnastik/Tanz oder Gerätturnen
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen; für die Aufbaukurse: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistungen	<u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung,

	ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Im Aufbaukurs:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min).
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Nummer/Code	Modul 11c
Modulname	Schwimmen und Leichtathletik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Sportarten:</p> <p><i>Schwimmen</i> Vermittlung der Grundkenntnisse im Bewegungsraum Wasser; Erwerb von Grundfertigkeiten in den einzelnen Schwimmarten, einschließlich Start und Wende.</p> <p><i>Leichtathletik</i> Erlernen der technischen Fertigkeiten in den Disziplinen des Laufens, Springens und Werfens.</p> <p><u>Aufbaukurs</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfnahen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren:</p> <p><i>Schwimmen</i> Erweiterung von Demonstrationsfähigkeit und wettkampfnaher Leistungsfähigkeit in den Schwimmarten; Konzeption und Durchführung von Unterrichtselementen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p> <p><i>Leichtathletik</i> Erweiterung von Demonstrationsfähigkeit und wettkampfnaher Leistungsfähigkeit in den Basisdisziplinen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Grundkurse: Schwimmen und Leichtathletik 1 Aufbaukurs wahlweise: Schwimmen oder Leichtathletik

Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen; für die Aufbaukurse: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistungen	<u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulteilprüfungsleistung: <u>Im Aufbaukurs:</u> Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min).
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Nummer/Code	Modul 12b
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und

	<p>Schwächen erfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Sport: Die Methoden der Datenerhebung, der Untersuchungsplanung und der Datenauswertung (qualitativ und quantitativ) werden vorgestellt und Erhebungs- und Auswertungsstrategien exemplarisch vertieft.</p> <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den</p>

	Unterrichtsfächern
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Flankierende LV Fachdidaktik in „Sport“ (2 SWS): Sportwissenschaftliches Arbeiten; Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Sport: Modul 1c, 2c, 4c, 8, 9)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B.

	<p>Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur</p> <p>4. Im flankierenden Seminar Sport: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat</p> <p>5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs</p> <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben.</p> <p>Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Sport und 7 für das andere Unterrichtsfach

Nummer/Code	Modul 12c
Modulname	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<u>Seminar mit Hospitation:</u> Wissenschaftliche Aufbereitung unterrichtstheoretischer und schulrelevanter Inhalte, Inhalte einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und betreute Unterrichtsversuche
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Seminar: Schulsport planen, gestalten und reflektieren
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Einzel- und Gruppenarbeit, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 12b (Praxissemester)

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht mit Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Nummer/Code	Modul 13a
Modulname	Bewegungsfelder A
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit im Bewegungsfeld „Spielen“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	2 Seminare nach Wahl aus dem Bewegungsfeld „Spielen“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 8
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher

	Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 14a
Modulname	Bewegungsfelder B
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Fahren, Rollen, Gleiten“ und „Bewegen im Wasser“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven.</p> <p>Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Fahren, Rollen, Gleiten“ – „Bewegen im Wasser“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 11b
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche

	Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Moduleilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Moduleilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Nummer/Code	Modul 15a
Modulname	Bewegungsfelder C
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Mit und gegen Partner kämpfen“, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven.</p> <p>Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Seminar
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Bewegen an und mit Geräten“ – „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“ – „Mit und gegen Partner kämpfen“ – „Laufen, Springen, Werfen“ – „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag und Diskussion, Gruppenarbeit, Demonstration und Präsentation, Lernen durch Lehren, Übungs- und Arbeitsaufträge
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein oder zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Modul 10b und/oder 11b

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen
Prüfungsleistung	<p>Modulteilprüfungsleistung:</p> <p><u>Seminare:</u></p> <p>Nachweis der Demonstrationsfähigkeit (Präsentation) und Vermittlungsfähigkeit (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Mein Fach“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang **Französisch** für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang **Französisch** entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang **Französisch** lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen

insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.

(2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Sprachpraxis Französisch Basismodul I	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Sprachpraxis Französisch Basismodul II	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 3 Fachdidaktik Basismodul	6 Credits
2 Wahlpflicht- module	Modul 4 Französische Sprachwissenschaft Basismodul <i>und/oder</i>	Je 6 Credits = zus. 12 Credits
	Modul 5 Französische Literaturwissenschaft Basismodul <i>und/oder</i>	
	Modul 6 Französische Landes- und Kulturwissenschaften Basismodul	
Pflichtmodul	Modul 7a Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 10a Fachdidaktik Aufbaumodul (Sprachlehr- und -lernmedien)	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 14a Fachdidaktik Vertiefungsmodul	6 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1 und 3 sowie eines der Module 4, 5 oder 6 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 2
- Modul 10a oder 14a
- eines der Module 4, 5 oder 6.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Französisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Französisch an Grundschulen

Praxissemester im 3. Semester, Studienbeginn im Wintersemester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester Praxis- semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	M1	M1			M2	
Fachdidaktik	M3 OK*	M3		M10a		M7a**
					M14a HS	M14a Koll.
Sprachwiss.	M4 OK*	M4				
Literaturwiss.	M5 OK*	M5				
Landeswiss.		M6 OK*		M6		

M3OK*, M4 OK*, M5OK*: immer im Wintersemester

M6OK*: immer im Sommersemester

M7a**: immer im Sommersemester

Die Reihenfolge der fachwissenschaftlichen Module kann individuell verändert werden. Es sind zwei der Module 4, 5 und 6 zu belegen.

Praxissemester im 4. Semester, Studienbeginn im Wintersemester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester Praxissemester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	M1	M1			M2	
Fachdidaktik	M3 OK*	M3	M10a			M7a**
					M14a Koll.	M14a HS
Sprachwiss.	M4 OK*	M4				
Literaturwiss.	M5 OK*	M5				
Landeswiss.		M6 OK*	M6			

M3OK*, M4 OK*, M5OK*: immer im Wintersemester

M6OK*: immer im Sommersemester

M7a**: immer im Sommersemester

Die Reihenfolge der fachwissenschaftlichen Module kann individuell verändert werden. Es sind zwei der Module 4, 5 und 6 zu belegen.

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 3 Module): Die Module 1 und 3 und eines der Module 4, 5 und 6 müssen bestanden sein.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Französisch an Grundschulen

Nummer/Code	Modul 1
Modulname	Sprachpraxis Französisch Basismodul I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erreichen des Niveaus B1+ des GER Fähigkeit komplexere Texttypen aus verschiedenen Bereichen zu verstehen, wiederzugeben und zu verfassen; Beherrschung eines erweiterten Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in Alltagssituationen mündlich einzusetzen; Fähigkeit kleine Präsentationen zu gestalten; Fähigkeit authentische Gespräche und Vorträge über Alltagsthemen auch aus den Medien zu verstehen.
Lehrveranstaltungsarten	sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Entwicklung und Schulung der Lese- und Hörverständnisstrategien durch gezielte Übungen – Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen, Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks anhand unterschiedlicher Texttypen, Anleitung zur Selbstkorrektur und zum Medieneinsatz im Lernprozess
Titel der Lehrveranstaltungen	Ecrit 1 und Oral 1
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)

Anzahl Credits für das Modul	4
------------------------------	---

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Sprachpraxis Französisch Basismodul II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erreichen des Niveaus B2 des GER Progressive Beherrschung grammatikalischer Terminologie in der Fremdsprache, schrittweise Beherrschung wichtiger grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten, schrittweise Beherrschung von Strategien des Übersetzens und der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen
Lehrveranstaltungsarten	sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen, Einführung in die Sprachmittlung, gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern, Vertiefung von Selbstkorrekturstrategien, verstärkter Medieneinsatz im Lernprozess, Text- und Diskursgrammatik
Titel der Lehrveranstaltungen	Médiation linguistique 1, Grammaire
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bestandenes Basismodul I
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Grammaire
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Fachdidaktik Basismodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache (Tertiärsprachenunterricht) ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Geschichte der Fremdsprachendidaktik • grundlegende Handlungsfelder und Forschungsbereiche der Fremdsprachendidaktik, aktuelle Strömungen • Kompetenzbereiche und ihre Operationalisierung • Tertiärsprachendidaktik • Rollenidentifikation: Schülerinnen und Schüler, Lehrende, Forschende • Wissenschaftliche Arbeitstechniken (Literaturrecherche, wissenschaftliches Lesen, Referat) <p>Proseminar (an Hand ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachdidaktische Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen <p>Wissenschaftliche Arbeitstechniken (selbstständige Recherche, mündliche Präsentation, schriftliche Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen)</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar

(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 4
Modulname	Französische Sprachwissenschaft Basismodul
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen ▪ Grundlegende Kenntnisse der zentralen Gebiete und Themen der französischen Sprachwissenschaft ▪ Sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft mit dem Ziel der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der französischen Sprachwissenschaft ▪ sprachwissenschaftliche Textkompetenz: Linguistische Analyse französischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Recherchetechniken • wissenschaftliche Arbeitstechniken • Grundlagenwissen der französischen Sprachwissenschaft <p>Proseminar (an Hand ausgewählter Themenbereiche)</p> <ul style="list-style-type: none"> • linguistische Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen • wissenschaftliche Arbeitstechniken (selbstständige Recherche, Exzerpt und Synthese) • wissenschaftliche Präsentationstechniken (mündliche Präsentation, schriftliche Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen)
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen</p> <p>Französisch für das Lehramt an Gymnasien</p> <p>Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und</p>

	Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Französische Literaturwissenschaft Basismodul
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Kenntnisse der kulturellen und literarischen Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart ▪ Grundlegende Kenntnisse der Fragestellungen und methodischen Verfahrensweisen der Literaturwissenschaft ▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte ▪ Vertrautheit mit wissenschaftlicher Theorie- und Begriffsbildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse der medien-, gattungs- und kulturhistorischen Entwicklungen (17.-21. Jh.) ▪ Ausbau und Vertiefung des literaturwissenschaftlichen Textverstehens und der Kompetenzen der Textdeutung ▪ Eigenständige Recherche zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ▪ Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung des Gegenstandes der Literaturwissenschaft und ihrer Arbeitsweisen ▪ Einführung in die literarische Textanalyse ▪ Unterschiedliche literarische Gattungen, Epochen und Autoren <p>Proseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Texte eines bestimmten Autors, einer bestimmten literarischen Gattung oder Schule ▪ Mikroanalysen literarischer Texte, Text-Kontext-Bezüge ▪ Spezifische Fragestellungen der Literatur-, Kultur- und/oder Medientheorien ▪ Diskussion von Fachliteratur <p>Einblick in die aktuelle literaturwissenschaftliche Forschung und Diskussion</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen</p> <p>Französisch für das Lehramt an Gymnasien</p> <p>Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich</p> <p>Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>

Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 6
Modulname	Französische Landes- und Kulturwissenschaften Basismodul
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789 bis 1880, 1880 bis 1958 und 1958 bis heute ▪ Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert bzw. Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart ▪ Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Probleme und Entwicklungslinien der französischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Kontext <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der erworbenen Grundkenntnisse anhand ausgewählter Schwerpunkte in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute • Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen • wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar

Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (alternativ vom Kursleiter festzulegen): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 7a
Modulname	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Lehrinhalte	Vertiefung und Wiederholung folgender Inhalte: Unterrichtsplanung, Methoden im FSU, Sozialformen, Beobachtung und Reflexion von Unterricht, Setzen von eigenen Entwicklungszielen, Unterrichtsentwürfe, Reflexion der Lehrerrolle, Methoden der Selbstdiagnose und Selbstevaluation
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik, sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik ▪ Teilnahme ab 5. Semester möglich
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden gesamt, davon davon Präsenzzeit: 60–75 Stunden, Selbststudium: 45–60 Stunden
Studienleistungen	Seminar: regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums

	sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche
Anzahl Credits für das Modul	4 (davon 2 Credits Seminar, 2 Credits Teilnahme an Schulveranstaltungen)

Nummer/Code	Modul 10a
Modulname	Fachdidaktik Aufbaumodul (Sprachlehr- und -lernmedien)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis des Forschungs- und Handlungsfelds „Lehr- und Lernmedien“ ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln
Lehrveranstaltungsarten	1 Hauptseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ Planung und Analyse von ‚Ausstiegen‘ aus dem Lehrwerk ▪ Spezifische Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien im Hinblick auf einen kompetenzorientierten Fremdsprachenunterricht ▪ Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen ▪ Medien- und Methodenkompetenz ▪ Berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Sprache ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- und Realschulen ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Kontaktstudium: 30 Stunden, 2 SWS Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums

	sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca. 20 Standard-Textseiten) oder eine Klausur (90 Minuten) nach Maßgabe des Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Nummer/Code	Modul 14a
Modulname	Fachdidaktik Vertiefungsmodul (Innovation im Fremdsprachenunterricht)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul und Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Forschungs- und Handlungsfelder ▪ Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln ▪ Mündliche und schriftliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Lehrveranstaltungsarten	1 Hauptseminar (2 SWS), Kolloquium (2 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen ▪ Evaluation neuerer Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen ▪ Kenntnisse über wichtige Modelle für den frühen Fremdsprachenunterricht (einschließlich der in Frankreich erarbeiteten Vorschläge) ▪ Einschätzung des Stellenwerts des Frühbeginns Französisch in einem europäischen Gesamtsprachenkonzept ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht ▪ Theorie- und praxisorientierte Reflexion wichtiger Handlungsfelder des Französischunterrichts in der Grundschule ▪ Strategien zur Überwindung der Probleme beim Übergang in die Sek. I ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen ▪ Planung, Durchführung und Auswertung von Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht ▪ Berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar, Kolloquium
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	geblockt, jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der Fachdidaktik ▪ Gute Beherrschung des Französischen

Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen. ▪ Immatrikulation für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium 30 Stunden (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	<p>Hauptseminar</p> <p>regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes</p> <p>Kolloquium</p> <p>Mündliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Hauptseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca. 20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (4 für das Hauptseminar, 2 für das Kolloquium)

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang **Französisch** für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang **Französisch** entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang **Französisch** 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang **Französisch** lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs **Französisch** umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in **Französisch** das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt, erhöht sich die Gesamtcriditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach **Französisch** vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden

zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt **Französisch** überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt **Französisch** sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in **Französisch** für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.

(2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Sprachpraxis Basismodul I	04 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Sprachpraxis Basismodul II	04 Credits
Pflichtmodul	Modul 3 Fachdidaktik Basismodul	06 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Sprachwissenschaft Basismodul	06 Credits
Pflichtmodul	Modul 5 Literaturwissenschaft Basismodul	06 Credits
Pflichtmodul	Modul 6 Landeswissenschaft Basismodul	06 Credits
Wahlmodul*	Modul 7b Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug	06 Credits
Pflichtmodul	Modul 10a Fachdidaktik Aufbaumodul	04 Credits
Pflichtmodul	Modul 11a Sprachpraxis Aufbaumodul	04 Credits
Pflichtmodul	Modul 14b Fachdidaktik Vertiefungsmodul	10 Credits
Pflichtmodul	Modul 12b PRAXISSEMESTER einschl. flankierende LV	07 von 30 Credits

* s. § 2 Abs. 2 und §5 Abs. 4

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach **Französisch** ist abgelegt, wenn die Module 1, 2, 3 und zwei der Module 4, 5, 6 oder 12b erfolgreich absolviert ist.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 11a
- zwei der Module 4, 5 und 6
- Modul 14b

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang **Französisch** an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt **Französisch** an Hauptschulen und Realschulen

Praxissemester im 3. Semester, Studienbeginn im Wintersemester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester Praxissemester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	M1	M2		M11a	M11a	
Fachdidaktik	M3 OK*	M3		M10a		M7b**
				M14b (Koll.)	M14b HS	M14b HS
Sprachwiss.	M4 OK*	M4				
Literaturwiss.	M5 OK*	M5				
Landeswiss.		M6 OK*		M6		
			M12b			

M3OK*, M4OK*, M5OK*: immer im Wintersemester

M6 OK*: immer im Sommersemester

M7b**: immer im Sommersemester

Praxissemester im 4. Semester, Studienbeginn im Wintersemester

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester Praxis- semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	M1	M2	M2		M11a	
Fachdidaktik	M3 OK*	M3	M10a			M7b**
			M14b (Koll.)		M14b HS	M14b HS
Sprachwiss.	M4 OK*	M4				
Literaturwiss.	M5 OK*	M5				
Landeswiss.		M6 OK*	M6			
				M12b		

M3OK*, M4OK*, M5OK*: immer im Wintersemester

M6 OK*: immer im Sommersemester

M7b**: immer im Sommersemester

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 5 Module): Die Module 1, 2, 3 sowie zwei der Module 4, 5, 6 oder 12b müssen für die Zwischenprüfung bestanden sein.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt **Französisch** an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	Modul 1
Modulname	Sprachpraxis Französisch Basismodul I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erreichen des Niveaus B1+ des GER Fähigkeit komplexere Texttypen aus verschiedenen Bereichen zu verstehen, wiederzugeben und zu verfassen; Beherrschung eines erweiterten Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in Alltagssituationen mündlich einzusetzen; Fähigkeit kleine Präsentationen zu gestalten; Fähigkeit authentische Gespräche und Vorträge über Alltagsthemen auch aus den Medien zu verstehen.
Lehrveranstaltungsarten	sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Entwicklung und Schulung der Lese- und Hörverständnisstrategien durch gezielte Übungen – Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen, Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks anhand unterschiedlicher Texttypen, Anleitung zur Selbstkorrektur und zum Medieneinsatz im Lernprozess
Titel der Lehrveranstaltungen	Ecrit 1 und Oral 1
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen

Prüfungsleistung	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Sprachpraxis Französisch Basismodul II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erreichen des Niveaus B2 des GER Progressive Beherrschung grammatikalischer Terminologie in der Fremdsprache, schrittweise Beherrschung wichtiger grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten, schrittweise Beherrschung von Strategien des Übersetzens und der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen
Lehrveranstaltungsarten	sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen, Einführung in die Sprachmittlung, gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern, Vertiefung von Selbstkorrekturstrategien, verstärkter Medieneinsatz im Lernprozess, Text- und Diskursgrammatik
Titel der Lehrveranstaltungen	Médiation linguistique 1, Grammaire
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bestandenes Basismodul I
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Grammaire
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Fachdidaktik Basismodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache (Tertiärsprachenunterricht) ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Geschichte der Fremdsprachendidaktik • grundlegende Handlungsfelder und Forschungsbereiche der Fremdsprachendidaktik, aktuelle Strömungen • Kompetenzbereiche und ihre Operationalisierung • Tertiärsprachendidaktik • Rollenidentifikation: Schülerinnen und Schüler, Lehrende, Forschende • Wissenschaftliche Arbeitstechniken (Literaturrecherche, wissenschaftliches Lesen, Referat) <p>Proseminar (an Hand ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachdidaktische Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen ▪ Wissenschaftliche Arbeitstechniken (selbstständige Recherche, mündliche Präsentation, schriftliche Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen)
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar

(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 4
Modulname	Französische Sprachwissenschaft Basismodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen ▪ Grundlegende Kenntnisse der zentralen Gebiete und Themen der französischen Sprachwissenschaft ▪ Sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft mit dem Ziel der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der französischen Sprachwissenschaft ▪ sprachwissenschaftliche Textkompetenz: Linguistische Analyse französischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Recherchetechniken • wissenschaftliche Arbeitstechniken • Grundlagenwissen der französischen Sprachwissenschaft <p>Proseminar (an Hand ausgewählter Themenbereiche)</p> <ul style="list-style-type: none"> • linguistische Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen • wissenschaftliche Arbeitstechniken (selbstständige Recherche, Exzerpt und Synthese) • wissenschaftliche Präsentationstechniken (mündliche Präsentation, schriftliche Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen)
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen</p> <p>Französisch für das Lehramt an Gymnasien</p> <p>Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer des Angebotes	zweisemestrig

des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Französische Literaturwissenschaft Basismodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Kenntnisse der kulturellen und literarischen Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart ▪ Grundlegende Kenntnisse der Fragestellungen und methodischen Verfahrensweisen der Literaturwissenschaft ▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte ▪ Vertrautheit mit wissenschaftlicher Theorie- und Begriffsbildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse der medien-, gattungs- und kulturhistorischen Entwicklungen (17.-21. Jh.) ▪ Ausbau und Vertiefung des literaturwissenschaftlichen Textverstehens und der Kompetenzen der Textdeutung ▪ Eigenständige Recherche zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ▪ Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung des Gegenstandes der Literaturwissenschaft und ihrer Arbeitsweisen ▪ Einführung in die literarische Textanalyse ▪ Unterschiedliche literarische Gattungen, Epochen und Autoren <p>Proseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Texte eines bestimmten Autors, einer bestimmten literarischen Gattung oder Schule ▪ Mikroanalysen literarischer Texte, Text-Kontext-Bezüge ▪ Spezifische Fragestellungen der Literatur-, Kultur- und/oder Medientheorien ▪ Diskussion von Fachliteratur ▪ Einblick in die aktuelle literaturwissenschaftliche Forschung und Diskussion
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	zweitemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche)	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 6
Modulname	Französische Landes- und Kulturwissenschaften Basismodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789 bis 1880, 1880 bis 1958 und 1958 bis heute ▪ Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert bzw. Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart ▪ Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Probleme und Entwicklungslinien der französischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Kontext <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der erworbenen Grundkenntnisse anhand ausgewählter Schwerpunkte in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute • Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen • wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurs mit Tutorium, Seminar

Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (alternativ vom Kursleiter festzulegen): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Proseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Nummer/Code	Modul 7b
Modulname	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Lehrinhalte	Vertiefung und Wiederholung folgender Inhalte: Unterrichtsplanung, Methoden im FSU, Sozialformen, Beobachtung und Reflexion von Unterricht, Setzen von eigenen Entwicklungszielen, Unterrichtsentwürfe, Reflexion der Lehrerrolle, Methoden der Selbstdiagnose und Selbstevaluation
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik, des Praxissemesters sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik ▪ Teilnahme ab 5. Semester möglich
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon davon Präsenzzeit: 60–75 Stunden, Selbststudium: 105–120 Stunden
Studienleistungen	Seminar: regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach

	Maßgabe des Dozenten): Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Seminar, 3 Credits Teilnahme an Schulveranstaltungen)

Nummer/Code	Modul 10a
Modulname	Fachdidaktik Aufbaumodul (Sprachlehr- und -lernmedien)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis des Forschungs- und Handlungsfelds „Lehr- und Lernmedien“ ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ Planung und Analyse von ‚Ausstiegen‘ aus dem Lehrwerk ▪ Spezifische Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien im Hinblick auf einen kompetenzorientierten Fremdsprachenunterricht ▪ Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen ▪ Medien- und Methodenkompetenz ▪ Berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Sprache ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- und Realschulen ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Kontaktstudium: 30 Stunden, 2 SWS Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio,

	wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca. 20 Standard-Textseiten) oder eine Klausur (90 Minuten) nach Maßgabe des Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Nummer/Code	Modul 11a
Modulname	Sprachpraxis Französisch Aufbaumodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erreichen des Niveaus B2+/C1 des GER <ul style="list-style-type: none"> – Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen. – Entwicklung der Kommunikationsstrategien – Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern – Motivationssteigerung durch eigenverantwortliches Lernen – Sicherer Umgang mit Medien im Lernprozess
Lehrveranstaltungsarten	sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen, Entwicklung von Kommunikationsstrategien, gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern, Motivationssteigerung durch eigenverantwortliches Lernen, ständiger Einbezug von Medien im Lernprozess, praxisnahe Anwendung der Sprache
Titel der Lehrveranstaltungen	Ecrit 2, Oral 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Bestandenes Basismodul II
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (120 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	Modul 14b
Modulname	Fachdidaktik Vertiefungsmodul (Innovation im Fremdsprachenunterricht)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul und Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Forschungs- und Handlungsfelder ▪ Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln ▪ Mündliche und schriftliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Lehrveranstaltungsarten	2 Hauptseminare mit jeweils 2 SWS, Kolloquium (2 SWS)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen ▪ Ansätze für einen innovativen Fremdsprachenunterricht ▪ Methodisches Wissen für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen ▪ Planung, Durchführung und Auswertung von Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht ▪ Berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer des Angebotes des Moduls	einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	geblockt, jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der Fachdidaktik ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Kolloquium (= 90 Stunden, 6 SWS) Selbststudium: 210 Stunden

Studienleistungen	<p>Hauptseminar 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes <p>Hauptseminar 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes <p>Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	In einem der beiden Hauptseminare: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca. 20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Nummer/Code	Modul 12b
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Französisch:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französischunterrichts kennenlernen • Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen • Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können • Einblicke in die Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) gewinnen • berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	<p>Für das flankierende Seminar Französisch</p> <p>Einführung in:</p> <p>Unterrichtsplanung</p> <p>Unterrichtsentwürfe schreiben</p> <p>Unterrichtsbeobachtung und –reflexion</p> <p>Methoden und Sozialformen</p> <p>Spezifitäten des FSU</p> <p>Lerngruppenanalyse</p> <p>Rollenverständnis</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierende LV Fachdidaktik in Französisch (2 SWS);</p> <p>Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und –assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	<p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.</p>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Jedes Semester</p>
Sprache	<p>Deutsch</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	<p>Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken</p>

Teilnahme am Modul	(Französisch: Orientierungskurse in den Modulen 3, 4, 5 und 6)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, beständenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Französisch: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung eines Referats oder Essay (ca. 10 Seiten) 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Französisch und 7 für das andere Unterrichtsfach

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Englisch lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen

insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Sprachpraxis	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basismodul Fachdidaktik	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 3a Basismodul Fachwissenschaften	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 4a Aufbaumodul Sprachpraxis	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 5a Aufbaumodul Fachdidaktik	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 10 Qualifikationsmodul Fachdidaktik I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 14a Qualifikationsmodul Fachdidaktik II	7 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3a bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 3a
- Modul 4a
- Modul 14a.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

1 Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Praxissemester	Modul 4a: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (7 c)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)			Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)		Modul 14a: Qualifikations- modul Fachdidaktik II (7c)
Modul 3a: Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und LitWiss) (9c)				Modul 10: Qualifikationsmo- dul Fachdidaktik I (6c)	

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Englisch an Grundschulen

Variante 1 (Praxissemester im 3. FS)

1 Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Variante 2 (Praxissemester im 4. FS)

Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4a: Aufbaumodul Sprachpraxis 2, 1. Teil	Praxissemester	Modul 4a: Aufbaumodul Sprachpraxis 2, 2. Teil (7 c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)			Modul 14a: Qualifikations- modul Fachdidaktik II (7c)
Modul 3a: Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und LitWiss) (9c)				Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Grundschulen

Nummer/Code	
Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: – Texte, auch längere und komplexere Sachtexte, lesen und verstehen in denen eine bestimmte Haltung oder ein bestimmter Standpunkt eingenommen oder vertreten wird; Stilunterschiede in Texten wahrnehmen. – klare, detaillierte und gut strukturierte Texte schreiben, die eine rechte gute Beherrschung der Grammatik aufweisen; in Aufsätzen Argumente und Gegenargumente überwiegend stilistisch angemessen darlegen. (Entspricht: B2+/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Titel der Lehrveranstaltungen	English I
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelor Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehrinhalte	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der interkulturellen Kommunikation. Überblick über Unterrichtsinhalte, -methoden und -materialien.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Nummer/Code	
Modulname	Modul 3a (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik und der Literaturwissenschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Im Proseminar vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen. Im Proseminar Vertiefung von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, Erweiterung literaturhistorischer und -theoretischer Kenntnisse, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im kulturhistorischen Kontext.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs Literaturwissenschaften (1 SWS) 1 Orientierungskurs Linguistik (2 SWS) 1 Proseminar in Literaturwissenschaften oder Linguistik (2 SWS)
Lehrinhalte	Linguistik: Hauptgebiete, Methoden und Terminologie der Sprachwissenschaft, Grundwissen in den Hauptbereichen der Grammatik (Morphologie, Syntax, Semantik, Phonologie etc.) und in ihren Anwendungsbereichen (Sprachverarbeitung, Spracherwerb etc.). Vertiefung eines der Gebiete in den Kernbereichen der Grammatik- bzw. Sprachtheorie. Literaturwissenschaft: Erwerb literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens; Einführung in philologische Textanalyse und Interpretation; Überblickskenntnisse über Epochen, Gattungen und Theorien mit selektiver Vertiefung.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurse, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 195 Stunden
Studienleistungen	Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben, Lektüre und/oder (projektorientierte) Gruppenarbeit und/oder Präsentationen und/oder selbständige Übungen, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungsleistungen: Orientierungskurse: jeweils 1 ca. 90-minütige Klausur (Klausur kann in Teilklausuren aufgeteilt werden) Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	
Modulname	Modul 4a (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: – sich spontan, fließend und mit einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen; sich in längeren Redebeiträgen klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern; beim Sprechen eigene grammatische Fehler selbst korrigieren. – verschiedene Textsorten, auch komplexe Sachtexte, verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen; sich schriftlich klar, gut strukturiert, stilistisch angemessen und überwiegend grammatisch korrekt ausdrücken. (Entspricht: C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens
Titel der Lehrveranstaltungen	English 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Abschluss des Basismodul Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungsleistungen: 1 ca. 90-minütige Klausur ODER Portfolio 1 mündliche Prüfung ODER Präsentation Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.

Anzahl Credits für das Modul	7
------------------------------	---

Nummer/Code	
Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Proseminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen und Vertiefung interkulturellen Grundwissens; Ausbau der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar oder Vorlesung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik I): Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft.
Lehrveranstaltungsarten	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (2 SWS) Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Lehrinhalte	Vertiefender Einblick in Bedingungen des Unterrichts und Ausbau fachdidaktischer und interkultureller Kenntnisse
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen. Module 1, 2 und 3a müssen abgeschlossen sein.
Studentischer Arbeitsaufwand	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug: 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Portfolio ca. 15 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 14a (Qualifikationsmodul Fachdidaktik II): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Grundschule
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Grundschule. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Lehrveranstaltungsarten	2 Hauptseminar mit je 2 SWS oder ein Projektseminar (4 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung und Spezialisierung fachdidaktischer sowie interkultureller Grundlagen; Ausbau und Transfer und komplexe, mehrperspektivische Verbindung der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Module 1, 2, 3a müssen abgeschlossen sein
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von und aktive Teilnahme an Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) und/oder Gestaltung, Entwicklung und Evaluation von modularelevanten Materialien für den Unterricht sowie für interkulturelle Prozesse (auch elektronische)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Portfolio oder 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Englisch lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 26 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Englisch das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 32 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht

nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Sprachpraxis 1	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basismodul Fachdidaktik	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b Basismodul Fachwissenschaften	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Aufbaumodul Sprachpraxis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 5a Aufbaumodul Fachdidaktik	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6 Aufbaumodul Linguistik	6 Credits
	oder	
	Modul 7a Aufbaumodul Landeswissenschaften	
	oder	
	Modul 8a Aufbaumodul Literaturwissenschaften	
Pflichtmodul	Modul 9a Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 10 Qualifikationsmodul Fachdidaktik I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 14b Qualifikationsmodul Fachdidaktik II	12 Credits
Pflichtmodul	Modul 15 PRAXISSEMESTER	7 von 30 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen Module 1, 2, 3b und eines der Module 6, 7a oder 8a oder das Praxissemester bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- Modul 3b
- Modul 9a
- Modul 14b
- eines der Module 6, 7a oder 8a.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Variante 1 Praxissemester im 3. FS für Fach 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Praxissemester (7 Credits)	Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)			Modul 9a: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)	
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c)			Modul 6, 7a oder 8a: ein Aufbaumodul Fachwissenschaft (6c)		
			Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik II (12c)	

Variante 2 Praxissemester im 4. FS für Fach 1

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 1. Teil	Praxissemester (7 Credits)	Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 2. Teil (6c)	
				Modul 9a: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)			Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c)		Modul 6, 7a oder 8a: ein Aufbaumodul Fachwissenschaft (6c)		Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik II (12c)	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	
Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: – Texte, auch längere und komplexere Sachtexte, lesen und verstehen in denen eine bestimmte Haltung oder ein bestimmter Standpunkt eingenommen oder vertreten wird; Stilunterschiede in Texten wahrnehmen. – klare, detaillierte und gut strukturierte Texte schreiben, die eine rechte gute Beherrschung der Grammatik aufweisen; in Aufsätzen Argumente und Gegenargumente überwiegend stilistisch angemessen darlegen. (Entspricht: B2+ / C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Titel der Lehrveranstaltungen	English I
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelor Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und - materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehrinhalte	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der interkulturellen Kommunikation. Überblick über Unterrichtsinhalte, -methoden und - materialien.
Titel der Lehrveranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden

Studienleistungen	Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Nummer/Code	
Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs Landeswissenschaften (1 SWS) 1 Orientierungskurs Literaturwissenschaften (1 SWS) 1 Orientierungskurs Linguistik (2 SWS)
Lehrinhalte	Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur. Linguistik: Hauptgebiete, Methoden und Terminologie der Linguistik des Englischen, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Literaturwissenschaft: Erwerb literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens; Einführung in philologische Textanalyse und Interpretation; Überblickskenntnisse über Epochen, Gattungen und Theorien mit selektiver Vertiefung.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurse
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester

des Moduls	
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik;
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistungen	Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Orientierungskurse: jeweils 1 ca. 90-minütige Klausur (Klausur kann in Teilklausuren aufgeteilt werden) Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	
Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: – sich spontan, fließend und mit einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen; sich in längeren Redebeiträgen klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern; beim Sprechen eigene grammatische Fehler selbst korrigieren. – verschiedene Textsorten, auch komplexe Sachtexte, verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen; sich schriftlich klar, gut strukturiert, stilistisch angemessen und überwiegend grammatisch korrekt ausdrücken. (Entspricht: C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens
Titel der Lehrveranstaltungen	English 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Abschluss des Basismodul Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
Anzahl Credits für das	6

Modul	
--------------	--

Nummer/Code	
Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1, L2) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Proseminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen und Vertiefung interkulturellen Grundwissens; Ausbau der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar oder Vorlesung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden

Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Das Modul vertieft die bislang erworbenen Kenntnisse und konzentriert den Blick auf einzelne Phänomene und Themen in den Kerngebieten der Grammatik- und Sprachtheorie und ihren Anwendungsbereichen. Vermittelt werden Fähigkeiten in linguistischer Analyse und Argumentation und Einblicke in verschiedene empirische Methoden sowie ein Bewusstsein für die Unterschiedlichkeit theoretischer Ansätze.
Lehrveranstaltungsarten	2 Proseminare mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung in zwei Gebieten der theoretischen und angewandten Linguistik.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Gymnasien Lehramt an Haupt- und Realschulen Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1–2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien oder Lehramt an Haupt- und Realschulen Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Linguistik und des Basismoduls Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	aktive Teilnahme an der LV (inkl. Vor- und Nachbereitung), Test(s), Präsentation (mit adäquatem Medieneinsatz).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 7a: Aufbaumodul Landeswissenschaften
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefung von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen: Vertiefende selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen (Recherche, historisch-polit. Kontextualisierung von Quellen, wiss. Lektüre von Sekundärliteratur) in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen. Kompetenzerwerb: Analyse von Quellen und Sekundärliteratur, mündliche Präsentation und wissenschaftliches Schreiben.
Lehrveranstaltungsarten	2 Proseminare mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung des im Orientierungskurs erworbenen landeswissenschaftlichen Grundlagenwissens. Selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen im Proseminar.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschule
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1–2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	mindestens jährlich (jeweils mindestens 1 Proseminar in einem Semester)
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen Erfolgreicher Abschluss des OK Landeswissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	projektorientierte Gruppenarbeit und/oder Präsentation
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	kumulative Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 8a: Aufbauomodul Literaturwissenschaft
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erwerben die Fähigkeit zum klaren Denken, genauen Lesen und guten Schreiben auf elementar wissenschaftlichem Niveau. In thematischer Fokussierung üben sie die Anwendung elementarer Kenntnisse der literaturwissenschaftlichen Analytik anhand von geeigneten Texten der anglophonen Literaturtradition, ansatzweise auch im jeweiligen methodisch-theoretischen bzw. kulturhistorisch-epochenspezifischen Kontext.
Lehrveranstaltungsarten	2 Proseminare mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grundkenntnissen, Einübung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden im kulturellen Kontext anhand ausgewählter Texte und Textgattungen, Arbeit mit relevanter Forschungsliteratur.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschule
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 1–2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen Erfolgreicher Abschluss des OK Literaturwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Hausaufgaben und Kurzreferat
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	kumulative Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 9a (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: –ein breites Spektrum an anspruchsvollen Texten mühelos lesen und verstehen und diese zusammenfassen. –sich schriftlich klar, flüssig und strukturiert ausdrücken, unter Verwendung komplexer Sprachmittel; Aufsätze schreiben, die nuancierte Argumente und Gegenargumente stilistisch angemessen darlegen und eine durchgehende Beherrschung der Grammatik aufweisen. (Entspricht: C2, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz.
Titel der Lehrveranstaltungen	English 3
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen. Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis und mindestens eine Studienleistung aus dem Aufbaumodul Sprachpraxis.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen. Erfolgreicher Abschluss vom Aufbaumodul Sprachpraxis.
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik I): Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul für Fach 1
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft.
Lehrveranstaltungsarten	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (2 SWS) Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Lehrinhalte	Vertiefender Einblick in Bedingungen des Unterrichts und Ausbau fachdidaktischer und interkultureller Kenntnisse.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen.
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen. Module 1, 2 und 3b müssen abgeschlossen sein.

Studentischer Arbeitsaufwand	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Portfolio ca. 15 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik II): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Lehrveranstaltungsarten	3 Hauptseminare mit je 2 SWS oder 1 Projektseminar (4 SWS) und 1 Hauptseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung und Spezialisierung fachdidaktischer sowie interkultureller Grundlagen; Ausbau und Transfer und komplexe, mehrperspektivische Verbindung der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar oder Seminar plus Projekt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien bzw. Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Module 1, 2, 3b, eines der Module 6,7a oder 8b sowie das Praxissemester müssen schon abgeschlossen sein.

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von und aktive Teilnahme an Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) und/oder Gestaltung, Entwicklung und Evaluation von modulrelevanten Materialien für den Unterricht sowie für interkulturelle Prozesse (auch elektronische)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Portfolio oder 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	12

Nummer/Code	Modul 15
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld

	<p>➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Englisch Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren, sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft. <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	<p>Im Flankierenden Seminar Englisch: z. B. Inhalte und Methoden des Englischunterrichts vertiefend kennenlernen, Englischunterricht kompetenzorientiert vorbereiten und reflektieren Der Fokus liegt u.a. auf mehrperspektischen Betrachtungsweisen von Unterricht sowie der Arbeit mit kulturell heterogenen Lerngruppen</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Flankierende LV Fachdidaktik in Englisch (2 SWS); Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	<p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.</p>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Jedes Semester</p>
Sprache	<p>Deutsch</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	<p>Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken</p>

Teilnahme am Modul	(Englisch: Modul 1 und Modul 2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Englisch: fachspezifische Mitgestaltung einer Seminarsitzung, fachspezifische Ausarbeitung eines Referats oder Essays (ca. 10 Seiten), sowie Entwicklung, Erprobung, Reflexion von Unterricht 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Englisch und 7 für das andere Unterrichtsfach

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Deutsch“ für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Deutsch“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Deutsch“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Deutsch“ entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Deutsch“ 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Deutsch“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des FB 02 gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Deutsch“ umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Deutsch“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen

insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 2) und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens zwei wissenschaftliche Hausarbeiten verfasst werden, eine in der Fachdidaktik, eine in der Fachwissenschaft. Die Art der Prüfungsleistung legt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung fest

Mögliche Prüfungsarten sind:

- a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen), Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single Choice und Multiple Choice);
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10–15 Seiten im Basis-Vertiefungsbereich und von 15–20 Seiten im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10–20 Min.), mündliche Präsentation.

Mögliche Studienleistungen sind:

- a) Mündliche Leistungen (Präsentation, Diskussionsleitung, Moderation usw.)
- b) Schriftliche Leistungen (Sitzungsprotokolle, Bibliographien, Portfolio, Handout usw.)
- c) Bearbeitung von Lektüreaufgaben in den Bereichen Primär- und Sekundärliteratur
- d) schriftliche Unterrichtsplanung der einzelnen Lehreinheiten (jeweils 1–2 Seiten)

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
- 12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut (2)“

9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Deutsch“ überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Deutsch“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Deutsch“ für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Deutsch“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert für das Unterrichten an der Grundschule zu nutzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	L1/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10 Credits
Pflichtmodul	L1/Modul 2	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I	7 Credits (davon 4 FD)
Pflichtmodul	L1/Modul 3	Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I	7 Credits (davon 4 FD)
Wahlpflichtmodul	L1/Modul 4	Sprachliches Lernen II	5 Credits
		oder	
	L1/Modul 5	Literarisches Lernen II	
Wahlpflichtmodul	L1/Modul 6	Fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft	4 Credits
		oder	
	L1/Modul 7	Fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft	
Pflichtmodul	L1/Modul 12a	Praxissemester	7 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Deutsch“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen des Moduls 1 und eines der Module 2, 3 oder 12a bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 2
- Modul 3
- eines der Module 4, 5, 6 oder 7.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang „Deutsch“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt Deutsch an Grundschulen

Variante 1:

Semester Studienjahr	1 (6 SWS) 8 c	2 (8 SWS) 9 c		3 (2 SWS) 7 c	4 (4 SWS) 7 c	5 (6 SWS) 8 c	6 (4 SWS) 10 c
1 (14 SWS) 17 c	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G				
	L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS)	L1 M3: Seminar + Tut. LD (4 SWS)					
2 (6 SWS) 14 c				L1 M12a: Praxissemester mit flankierender LV (2 SWS)	L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS)		
					L1 M6 Sem. Sprachw. (2 SWS)		
3 (10 SWS) 18 c						L1M2: Vorl.+ Tut SD (4 SWS)	
							L1 M5 Sem. L-Didaktik 2 SWS

Variante 2:

Semester Studienjahr	1 (4 SWS) 5 c	2 (10 SWS) 12 c		3 (6 SWS) 7 c	4 (2 SWS) 7 c	5 (4 SWS) 9 c	6 (4 SWS) 9 c
1 (14 SWS) 17 c	L1 M1: Vorl. Spr (2 SWS) Tut. Spr (2 SWS)	L1 M1: Vorl. Lit (2 SWS) Tut. Lit (2 SWS)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G				
		L1 M2: Vorl./Sem. Spr (2 SWS) Vorl. + Tut. SD (4 SWS)					
2 (8 SWS) 14 c				L1 M3: Vorl./Sem. Lit (2 SWS) Seminar + Tut. LD (4 SWS)	L1 M12a: Praxissemester mit flankierender LV (2 SWS)		
3 (8 SWS) 18 c						L1 M4 Sem. S-Didaktik (2 SWS)	
							L1 M7 Sem. Lit.-wiss. (2 SWS)

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Grundschulen

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und -kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lehrinhalte	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.)
Titel der Lehrveranstaltungen	Einführung in die Sprachwissenschaft Einführung in die Literaturwissenschaft
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Angebotes des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich mit Beginn im WiSe (Sprachwissenschaft im WiSe; Literaturwissenschaft im SoSe)
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 min.)
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 2: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und praktischen Analyse sprachlicher Phänomene; Fähigkeit, diese auf Gegenstände des schriftsprachlichen Lernens, ihre Auswahl und Strukturierung beziehen zu können; Fähigkeit, Prozesse des schriftsprachlichen Lernens zu beschreiben und zu analysieren und die Analyse für didaktische Initiativen zu nutzen
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft à 2 SWS 1 Vorlesung Schriftspracherwerb à 2 SWS 1 Tutorium Schriftspracherwerb à 2 SWS
Lehrinhalte	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <i>Sprachwissenschaft:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Grammatik - Grammatiken des Deutschen - Strukturen des Deutschen der Gegenwart <i>Schriftspracherwerb:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte des Schriftspracherwerbs - Konzeptionen des Schriftspracherwerbs und Bezugswissenschaften der Sprachwissenschaft (Schriftlinguistik), der Pädagogik und Psychologie (Lerntheorie) - Rechtschreibung und Schriftspracherwerb - Literale Textualität am Schulanfang - Kommunikation mit geschriebener Sprache am Schulanfang - Lehr-Medien im Schriftspracherwerb: Fibeln und Leselehrgänge
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium bzw. Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester (nach Bedarf)
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Vorlesung und Tutorium Schriftspracherwerb kann erst im 2. Fachsemester belegt werden

Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulprüfungsleistung (Dauer: 90 Minuten). Es müssen beide Inhaltsbereiche (Schriftspracherwerb und Grammatik) abgedeckt werden.
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 3: Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; Fähigkeit zur Analyse, didaktischen Reflexion und methodischen Aufarbeitung (kinder-)literarischer Texte
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar Literaturwissenschaft à 2 SWS 1 Seminar Literaturdidaktik à 2 SWS 1 Tutorium à 2 SWS
Lehrinhalte	Grundlagen aus den Themenbereichen: Literaturwissenschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur - Literatur und Lebenswelt - literarische Sozialisation und (historische) Lese(r)forschung Literaturdidaktik/Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur (KJL): <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Poetik, didaktische Reflexion und Methodik der KJL - Verfahren der Analyse (kinder-) literarischer Texte - literarische Produktions-/Rezeptionsprozesse der KJL - literarisch-ästhetisches Lernen im Unterricht - Methoden im Hinblick auf Poetik, Analyse und didaktische Reflexion - Geschichte der KJL
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium bzw. Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1), eine Studienleistung in dem Modulteil, in dem die Prüfungsleistung nicht erbracht wird.
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 4: Sprachliches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse sprachlicher Lernprozesse und -theorien; Kenntnisse sprachdidaktischer Konzepte des Rechtschreibunterrichts, des Grammatikunterrichts; der mündlichen Spracherziehung und des Unterrichts zum Textschreiben; grundlegende Kenntnisse zur Begründung der Sprach- und Mediendidaktik
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Sprach-/Mediendidaktik à 2 SWS
Lehrinhalte	<u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u> <i>Sprachdidaktik/Mediendidaktik:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie und Geschichte des Sprachunterrichts - Schreiben für sich und andere: Textschreiben - Mündliche Spracherziehung - Orthographietheorie und Konzepte des Rechtschreibunterrichts - Konzepte des Grammatikunterrichts - Deutschunterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache - Medien und Medienprodukte im Unterricht - Didaktik der Unterrichtsmedien - Lehr- und Lernprozesse im Sprachunterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1)

Anzahl Credits für das Modul	5
------------------------------	---

Nummer/Code	
Modulname	L1 /Modul 5: Literarisches Lernen II (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Kenntnis historischer und aktueller Konzepte der Literaturdidaktik; Wissen und Verstehen von literarisch-ästhetischen Lernprozessen, literarischen und medialen Sozialisationsprozessen, Kenntnisse von Wegen zu kultureller Teilhabe auch unter mediendidaktischen Gesichtspunkten
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Literatur-/Mediendidaktik à 2 SWS
Lehrinhalte	<u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u> <i>Literaturdidaktik/Didaktik der KJL/Mediendidaktik:</i> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Grundlagen relevanter literaturdidaktischer Konzepte und deren Geschichte - Kriterien der Entwicklung eines eigenen literaturdidaktischen Standpunkts - Analyse literarischer und medialer Lernprozesse in der Kindheit - literarische und mediale Sozialisation - Unterrichtsmodelle für den Literaturunterricht der Grundschule - literarästhetische Konzepte zur Begründung von Literaturunterricht - Medien und Medienprodukte im Unterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen

Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	5

Nummer/Code	
Modulname	L1 /Modul 6: Fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Wort:</i> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in der Strukturanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse, Segmentierung, Klassifikation)</p> <p><i>Satz:</i> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im Textzusammenhang; Kenntnisse grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen</p> <p><i>Text:</i> Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen, literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen; Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt</p> <p><i>Gespräch:</i> Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen Voraussetzungen des Forschungsgegenstands „Gespräch“ in der Sprachwissenschaft (Stichwort: „Pragmatische Wende“); Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Transkriptionssystemen (Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der spezifischen Multimedialität von Face-to-face-Kommunikation); Verständnis interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Kenntnis einschlägiger Theorie- und Analyseansätze in Bezug auf Grundannahmen und theoretische Herkunft</p> <p><i>Bedeutung:</i> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag</p>
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Sprachwissenschaft à 2 SWS
Lehrinhalte	<p><i>Ein Bereich ist zu wählen:</i></p> <p><i>Wort</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wortbegriffe • Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre Klassifikationen • Sprech- und Schreibsilbe

	<ul style="list-style-type: none"> • Akzent und Fuß • Schreibprinzipien • Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere Nominal- und Verbalflexion) • Wortbildungstypen <p><i>Satz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzbegriff • Syntaktische Kategorien • Syntagmatische und syntaktische Relationen • Form und Funktion • syntaktische Grundstruktur • Erweiterung der Grundstruktur • Linearstruktur • Intonation und Interpunktion <p><i>Text</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze • Textsorten und Texttypen im Kontext • Text und Diskurs • Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse • Text und Multimodalität <p><i>Gespräch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch und Text in der Pragmatik • Transkriptionskonventionen • Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten • Multimedialität im Gespräch • Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen • Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition • Theorieansatz: Konversationsanalyse • Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung) <p><i>Bedeutung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprache – Denken – Wirklichkeit (sprach- und erkenntnistheoretische Positionen) • Zeichenbegriffe und –modelle (antike Tradition und aktuelle Entwicklungen) • Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik • Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik • Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel • Wortbedeutung – Satzsemantik – Textsemantik – Diskurssemantik
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule

Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule Zwischenprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 90 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Prüfungsleistung gem. §7 (1)
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	L1/Modul 7: Fachwissenschaftliches Erganzungsmodul Literaturwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Fahigkeit zur Beschreibung und Analyse literarischer Phanomene in historischer Perspektive; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung
Lehrveranstaltungsarten	1 Veranstaltung: 1 Seminar Literaturwissenschaft  2 SWS
Lehrinhalte	<u>Schwerpunktbildung in den literaturwissenschaftlichen Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Epochensignaturen und Epochendiskussion - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte - Geschichte der Poetik und sthetik
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein Semester
Hufigkeit des Angebotes des Moduls	i.d.R. jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen fur die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen fur die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch fur Lehramt Grundschule Zwischenprufung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Std. (Prsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 90 Std.)
Studienleistungen	Vgl. §7(1)
Voraussetzung fur Zulassung zur Prufungsleistung	Studienleistungen
Prufungsleistung	Eine Prufungsleistung gem. §7 (1)
Anzahl Credits fur das Modul	4

Nummer/Code	L1 / Modul 12 a
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Grundschule beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Evaluation in der Grundschule erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Grundschulunterricht und Grundschule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für Grundschullehrerin / des Grundschullehrers • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Grundschule“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern

	<ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Mathematik: Basale Kenntnisse zu Lernstands-Bestimmungen, Analyse von eigenen Arbeitswegen und Argumentationen der Kinder, Konzipieren elementarer Fördermaßnahmen, Lernumgebungen und Elementen der Unterrichtsorganisation • Flankierende Lehrveranstaltung Deutsch Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachteten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herzustellen; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung von literalen und literarischen Lernprozessen
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in Deutsch und Mathematik</p>
Lehrinhalte	<p>In der flankierenden Lehrveranstaltung Deutsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) • Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse • Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur Fachdidaktik • Reflexion der Kontexte von Lehr- und Lernbedingungen • Kennenlernen und Nutzen von Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen • Generieren fachdidaktischer Problemstellungen auf Grundlage von Unterrichtsbeobachtungen • Nutzung von Beobachtungen für die Strukturierung des Unterrichts <p>In allen anderen Lehrveranstaltungen: siehe „Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele“</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierendes Seminar Mathematik: Interviewbasierte Lernstandsbestimmung in der Mathematik (2 SWS);</p> <p>Flankierendes Seminar Fachdidaktik in Deutsch (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz),</p> <p>Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin,</p> <p>Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1a, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in Deutsch (Modul 1, Modul 2 oder Modul 3) und Mathematik (Erfolgreicher Abschluss des Moduls MAL1-1 und der ersten Teilleistung von Modul MAL1-2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, beständenes Modul 1a des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer Deutsch und Mathematik je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im Seminar Mathematik: Ausarbeitung von mindestens zwei Lernstandsbestimmungen 5. Im Seminar Deutsch: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung einer fachdidaktischen Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht (ca. 10 Seiten) <p>Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1a
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium und je 7 für Deutsch und Mathematik

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Deutsch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt **Deutsch** besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang **Deutsch** lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Deutsch das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLBGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare

Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 2) und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens zwei wissenschaftliche Hausarbeiten verfasst werden, eine davon im Schwerpunktmodul. Die Art der Prüfungsleistung legt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Mögliche Prüfungsarten sind:

- a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen), Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single Choice und Multiple Choice);
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10–15 Seiten im Basis-Vertiefungsbereich und von 15–20 Seiten im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10–20 Min.), mündliche Präsentation.

Mögliche Studienleistungen sind:

- a) Mündliche Leistungen (Präsentation, Diskussionsleitung, Moderation usw.)
- b) Schriftliche Leistungen (Sitzungsprotokolle, Bibliographien, Portfolio, Handout usw.)
- c) Bearbeitung von Lektüreaufgaben in den Bereichen Primär- und Sekundärliteratur
- d) schriftliche Unterrichtsplanung der einzelnen Lehreinheiten (jeweils 1–2 Seiten)

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“

3/2/1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
 0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
 "Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
 "Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
 "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
 "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in **Deutsch** für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert, selbstständig und erfolgreich im Lehramt an Haupt- und Realschulen einzusetzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	L2/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10 Credits
Pflichtmodul	L2/Modul 2	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	8 Credits
Pflichtmodul	L2/Modul 3	Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	9 Credits
Pflichtmodul	L2/Modul 4	Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II	8 Credits
Wahlpflichtmodul	L2/Modul 5	Sprachdidaktik und ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen	7 Credits
	oder		
	L2/Modul 6	Literaturdidaktik und ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen	
Wahlmodul	L2/Modul 7	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug	6 Credits
Wahlpflichtmodul	L2/Modul 8	Literatur und Medien	8 Credits (davon 5 in FD)
	oder		
	L2/Modul 9	Text und Diskurs	

Pflichtmodul	L2/Modul 12b	PRAXISSEMESTER einschl. flankierende LV	7 Credits (davon 4 in FD Begleitse minar)
--------------	--------------	---	---

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 12b bestanden sind.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- a. L2/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
 - b. eines der fachwissenschaftlichen Basismodule
 1. L2/Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart
 2. L2/Modul 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
 - c. eines der fachdidaktischen Vertiefungsmodule :
 1. L2/Modul 5: Sprachdidaktik und ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen
 2. L2/Modul 6: Literaturdidaktik und ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen
 - d. eines der Schwerpunktmodule:
 1. L2/Modul 8: Literatur und Medien
 2. L2/Modul 9: Text und Diskurs

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Deutsch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft				Fachdidaktik (Sprache und Literatur)							
	LV	SWS	Cr		LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr		
1 SWS 8 Cr 9	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (10 Cr)	V Spr	2	4	M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr)			V LD	2	4		
		T Spr	2	1				(T LD	2	0)		
2 SWS 8 Cr 9		V Lit	2	4				V SD	2	4		
		T Lit	2	1				(T SD	2	0)		
3 SWS 2 Cr 7 von 30	M 12b: Praxissemester einschl. flankierende LV (7 von 30 Cr)							S	2	4		
								Praxisphase		3		
4 SWS 6 Cr 11	M 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (9 Cr)	V/S Spr	2	5	M 5 oder M 6: Sprachdidaktik und ihre fachw. Grundlagen oder Literaturdidaktik und ihre fachw. Grundlagen (7 Cr)			S Spr/Lit	2	2		
		S Spr	2	4								
		(T Spr	2	0)								
5 SWS 6 Cr 13	M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II (8 Cr)	V/S Lit	2	4				S SD/LD	2	5		
		S Lit	2	4								
		(T Lit	2	0)								
6 SWS 6 Cr 14	M 8 oder M 9: Literatur u. Medien oder Text und Diskurs (Anteil FW: 3 Cr)	S Lit/Spr	2	3	M 8 oder M 9: Literatur u. Medien oder Text und Diskurs (Anteil FD: 5 Cr)	SD/LD	2	5	(Wenn im Fach Deutsch belegt.) M 7: Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (6 Cr)	S SD/LD	2	6

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft						Fachdidaktik (Sprache und Literatur)																				
	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr															
1 SWS 8 Cr 9				M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissensch aft I (10 CP)	V Spr 2 T Spr 2	4 1				M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr)	V LD 2 (T LD 2)	4 0															
2 SWS 10 Cr 13	M 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (9 Cr)	S Spr 2	4		V Lit 2 T Lit 2	4 1					V SD 2 (T SD 2)	4 0															
3 SWS 6 Cr 12		V/S Spr 2 (T Spr 2)	5 0						M 5 oder M 6: Sprachdidaktik und ihre fachw. Grundlagen oder Literaturdidaktik und ihre fachw. Grundlagen (7 Cr)	S Spr/Lit 2 S SD/LD 2	2 5	2															
4 SWS 2 Cr 7	M 12b: Praxissemester einschl. flankierende LV (7 von 30 Cr)									S 2 Praxisphase 3	4 3																
5 SWS 6 Cr 13	M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II (8 Cr)				V/S Lit 2 S Lit 2 (T Lit 2)	4 4 0			M 8 oder M 9: Literatur und Medien oder Text und Diskurs (Anteil FD: 5 Cr)	S SD/LD 2	5																
6 SWS 4 Cr 9	M 8 oder M 9: Literatur und Medien oder Text und Diskurs (Anteil FW: 3 Cr)				S Lit/Spr 2	3			(Wenn im Fach Deutsch belegt:) M 7: Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (6 Cr)	S 2	6																
M	Modul	LV	Lehrveranstaltung	Spr	Sprachwissenschaft	FW	Fachwissenschaft	Cr	Credits	V	Vorlesung	FD	Fachdidaktik	SWS	Semesterwochenstunden	T	Tutorium	SD	Sprachdidaktik	UBes	Unterrichtsbesuche	S	Seminar	LD	Literaturdidaktik	SPS	Schulpraktische Studien

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	L2/Modul 1
Modulname	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und –kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lehrinhalte	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken et.) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.)
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung mit Tutorium

(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	B. A. Germanistik; NF in B. A.-Studiengängen; Deutsch für Lehramt Grundschule; Haupt- und Realschule; Gymnasium bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich mit Beginn im WiSe (Sprachwissenschaft im WiSe; Literaturwissenschaft im SoSe)
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Grundschule; Haupt- und Realschule; Gymnasium; Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik B. A. Germanistik; NF in B. A.-Studiengängen
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der Studienleistung
Prüfungsleistung	2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 min.)
Anzahl Credits für das Modul	10

Nummer/Code	L2/Modul 2:
Modulname	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik
Lehrveranstaltungsarten	4 Veranstaltungen: (Pflicht) 2 Vorlesungen à 2 SWS (Fakultativ) mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lehrinhalte	<p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/ Zweitsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesekompetenz - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung mit Tutorium

Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium,
Dauer des Angebotes des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester (Literaturdidaktik im WS; Sprachdidaktik im SS)
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der Studienleistung
Prüfungsleistung	1 Klausur als Modulprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	L2/Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnis grammatischer Eigenschaften des Deutschen, Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen, Vertrautheit mit theoretischen und methodologischen Fragestellungen; Erfahrungen in der praktischen Analyse grammatischer Strukturen
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit fakultativem Tutorium à 2 SWS (je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Grammatik und Sprachgeschichte)
Lerninhalte	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Theorien der Grammatik – Grammatiken des Deutschen – Strukturen des Deutschen der Gegenwart – Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion – Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen – historische Kommunikationsformen – Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion – Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung bzw. Seminar (mit Tutorium)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltlich) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Das Modul kann erst im 2. Fachsemester belegt werden.
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 210 Std.)
Studienleistung	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der Studienleistung
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur als Modulteilprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.) 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) als Modulteilprüfungsleistung Es müssen beide Inhaltsbereiche (Grammatik und Sprachgeschichte) abgedeckt werden.
Anzahl Credits	9

Modulname	L2/Modul 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
Lehrveranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit fakultativem Tutorium à 2 SWS
Lerninhalte	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur - Literaturkritik, literarische Wertung und Kanonisierung - literarische Strömungen, Schulen, Gruppen - Literatur und Lebenswelt - literarische Sozialisation und (historische) Lese(r)forschung
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung bzw. Seminar (mit Tutorium)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der Studienleistung
Prüfungsleistung	<u>Modulprüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
Anzahl Credits	8

Nummer/Code	L2/Modul 5
Modulname	Sprachdidaktik und ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprachdidaktik; Einsicht in die schulische Relevanz und Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten.
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar à 2 SWS in der Sprachdidaktik 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS in der Sprachwissenschaft
Lehrinhalte	<p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/ Zweitsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesekompetenz - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Sprachwissenschaft (ein Bereich ist auszuwählen):</i></p> <p><i>Wort</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wortbegriffe • Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre Klassifikationen • Sprech- und Schreibsilbe • Akzent und Fuß • Schreibprinzipien • Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere Nominal- und Verbalflexion) • Wortbildungstypen <p><i>Satz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzbegriff • Syntaktische Kategorien • Syntagmatische und syntaktische Relationen • Form und Funktion • syntaktische Grundstruktur • Erweiterung der Grundstruktur • Linearstruktur

	<ul style="list-style-type: none"> • Intonation und Interpunktion <p><i>Text</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze • Textsorten und Texttypen im Kontext • Text und Diskurs • Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse • Text und Multimodalität <p><i>Gespräch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch und Text in der Pragmatik • Transkriptionskonventionen • Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten • Multimedialität im Gespräch • Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen • Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition • Theorieansatz: Konversationsanalyse • Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung) <p><i>Bedeutung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprache - Denken - Wirklichkeit (sprach- und erkenntnistheoretische Positionen) • Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und aktuelle Entwicklungen) • Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik • Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik • Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel • Wortbedeutung - Satzsemantik - Textsemantik - Diskurssemantik
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung bzw. Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3

Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der Studienleistung
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) in der sprachdidaktischen Veranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	L2/Modul 6
Modulname	Literaturdidaktik und ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen (Vertiefungsmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Literaturdidaktik; Einsicht in die schulische Relevanz und Umsetzbarkeit literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar à 2 SWS in der Literaturdidaktik 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS in der Literaturwissenschaft
Lehrinhalte	<p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturgeschichtsschreibung und Epochendiskussion - Medien und Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a.
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorlesung bzw. Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 4

Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der Studienleistung
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) in der literaturdidaktischen Veranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	7

Nummer/Code	L2/Modul 7
Modulname	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Wahlmodul (muss in einem der beiden Fächer absolviert werden)
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnisse in Planung, Organisation und Durchführung von Deutschstunden; Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung von Unterrichtsplanungen und zur Reflexion des eigenen Unterrichts; Erfahrung in der schulpraktischen Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten; Bereitschaft und Fähigkeit zur ständigen Reflexion der Arbeit als Lehrkraft
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: Schulbesuche 1 Seminar à 2 SWS
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Lehrpläne und zentrale Aufgabenbereiche - Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse - Strukturierung und Planung von Lehr-Lernprozessen in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) - Umsetzung und Erprobung fachdidaktischer Theorien und Methoden - Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen und Bezug auf fachdidaktische Konsequenzen - Verfahren der Lernerfolgskontrolle - Lehrwerkanalyse - formale und empirische Methoden zur Dokumentation von Lehr-Lernprozessen (z. B. Hospitationsprotokolle, Unterrichtsvorbereitung, Kindertexte, Unterrichtsmitsschnitte etc.)
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Deutsch für Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Angebotes des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Haupt- und Realschule
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium 135 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls L2/M12b
Prüfungsleistung	<u>1 Modulprüfung:</u> Schriftlicher Unterrichtsentwurf (Umfang ca. 18.000 Zeichen) zu einer gehaltenen Schulstunde sowie anschließende Reflexion.
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	L2/Modul 8
Modulname	Literatur und Medien (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einsicht in literatur-, kommunikations- und medientheoretische Ansätze; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse; Fähigkeit zur integralen sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Gegenstandsbetrachtung; Einsicht in die Ausgestaltung medialer Diskurse; Erweiterung und Vertiefung von Medienkompetenz; Fähigkeit zum Erkennen medienerzieherischer Problembereiche und schulischen Handlungsbedarfs; Fähigkeit zum Einbezug medialer Lebenswelten in den Kontext des Deutschunterrichts
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachdidaktik/Literaturdidaktik 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Literatur und Lebenswelt - Literatur- und Medientheorie - Literatur- und Medienkritik - Mediengeschichte - Medienästhetik - Medieninstitutionen und -systeme - Medienkommunikation (u.a. Produktion u. Rezeption) - Sprache der Medien - Medienwechsel, Intermedialität, Transmedialität - Geschichte der Textmedien/Medientexte/Intertextualität - Kinder- und Jugendmedien und -kultur - Literatur- und Mediensozialisation - medienbasierte Lehr- und Lerntheorien - Mediendidaktik - Medienerziehung im Deutschunterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebots finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	Deutsch für Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik; BA Germanistik
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik; BA Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen Zwischenprüfung L2
Prüfungsleistung	1 wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von 10–15 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Nummer/Code	L2/Modul 9
Modulname	Text und Diskurs (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildisziplinen Sprach- und Literaturwissenschaft; Kenntnis der Theoriedebatten; ausgeprägte Fähigkeiten im praktischen analytischen Umgang mit Texten und Diskursen; Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in alltagspraktischen bzw. schulischen Zusammenhängen; Erfahrungen in der situationsadäquaten Verwendung von Sprache
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachdidaktik/Literaturdidaktik 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - theoretische Positionen - Text- und Diskursstrukturen aus Sicht der Sprach- und der Literaturwissenschaft - sprach- und literaturwissenschaftliche Textinterpretation, Textwandel - Diskursanalyse als Analyse kultureller, gesellschaftlicher Realitäten und in der Praxis - Autorenkonzepte und Werkbegriff - Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Unterricht - Strukturen von sprachlichen Konstitutionsprozessen - Sprachreflexion hinsichtlich des schulischen Alltags - Einsichten in sprachliche Lehr- und Lernprozesse im Deutschunterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Informationen über das Lehrveranstaltungsangebot finden sich in HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	Deutsch für Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik BA Germanistik
Dauer des Angebotes des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik; BA Germanistik
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen Zwischenprüfung L2

Prüfungsleistung	1 wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von 10–15 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Nummer/Code	Modul 12b
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar Deutsch <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Aufgaben bei der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsstunden im Fach Deutsch • Kennenlernen didaktischer Methodik • Einblick in die Probleme der Diagnostik von Schülerleistungen • Einblick in die Aneignungsprozesse der Kompetenzbereiche des Faches Deutsch <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierende LV Fachdidaktik in Deutsch (2 SWS);</p> <p>Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Deutsch: Modul 1 und Modul 2)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden</p> <p>Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)</p> <p>Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden</p> <p>Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden</p> <p>Gesamt: 900 Stunden</p>

	Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Deutsch: Gestaltung einer Seminarsitzung, Ausarbeitung eines Referats oder Essay (ca. 10 Seiten) 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Deutsch und 7 für das andere Unterrichtsfach